

Bei beaufsichtigten Stiftungen stehen den Begünstigten hingegen keine Informations- und Auskunftsrechte gem. Art. 552 § 9 PGR zu, wodurch deren Kontrollmöglichkeiten eingeschränkt sind. Bei gemeinnützigen Stiftungen gibt es zudem oft keine Begünstigten, die zu den Stiftungsbeteiligten gem. Art. 552 § 3 PGR zählen, sondern blosse Anwärter auf eine Begünstigung (vgl. dazu Pkt. 4.1.1.1). Anwärter haben weder Informations- und Auskunftsrechte noch eine Möglichkeit, Anträge auf Massnahmen an das Landgericht zu stellen. Diese daraus resultierende Einschränkung der internen Foundation Governance bei beaufsichtigten Stiftungen soll durch die externe Foundation Governance der Stiftungsaufsichtsbehörde im Ansatz kompensiert werden.⁵⁵

4.1 Begünstigte

4.1.1 Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten

Eine effiziente Aufsicht und Kontrolle durch die Begünstigten einer privatnützigen Stiftung ist nur möglich, wenn sie als Stiftungsbeteiligte Zugang zu den Stiftungsakten erhalten und der Stiftungsrat ihnen gegenüber Auskunft erteilen muss. Ein Informations- und Auskunftsanspruch der Beteiligten, insbesondere der Begünstigten, ist für das Funktionieren der Kontrolle essentiell⁵⁶, da es sonst fast unmöglich würde, fundierte Anträge an das Landgericht zu stellen.

Den liechtensteinischen Gerichten ist die Bedeutung der Auskunftsrechte der Begünstigten schon seit langem bewusst, so führte das Obergericht bereits in einer Entscheidung vom 18.04.1968 aus, es wäre den Begünstigten praktisch die Möglichkeit genommen, gegen Pflichtwidrigkeiten der Verwaltung, ja sogar gegen betrügerisches Verhalten einzuschreiten und ihre Interessen zu wahren, wenn sie mangels Auskunftgabe und mangels Einsicht in die Bücher und in die Finanzgebarung nicht feststellen könnten, ob die Verwaltung ordnungsgemäss und pflichtgemäss erfolgt sei.⁵⁷

Dabei ist stets zwischen Diskretionsinteressen und Offenlegungsinteressen abzuwägen und dürfen die Risiken des Auskunftsrechts der Begünstigten nicht vergessen werden. Die Transparenzinteressen der Begünstigten können mit den Geheimhaltungsinteressen der Stiftung selbst kollidieren. Als Beispiel kann eine Familienstiftung herangezogen werden, bei der die Höhe der Zuwendungen an die Begünstigten sehr unterschiedlich ist, wodurch naturgemäss ein hohes Konfliktpotential zwischen den Destinatären besteht.⁵⁸ Auch hat nicht jeder Begünstigte ein redliches Interesse an der Auskunft, sondern ver-

55 Zum Wirkungsbereich der Stiftungsaufsichtsbehörde Pkt. 5.1.

56 *Attlmayr/Rabanser*, Stiftungsrecht 7; vgl. *Summer*, „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ – Auskunftsrechte von Begünstigten im liechtensteinischen Stiftungs- und Treuhandrecht, LJZ 2005, 36.

57 OG 18.04.1968 zu I 598/199, ELG 1976, 53; vgl. *Summer*, LJZ 2005, 38.

58 *Schurr* in *Schurr* 107.